

1. Vorwort

Die Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung veröffentlicht mit dem Jahresbericht 2001 u.a. das Lagebild über die Korruption in Baden-Württemberg, einen praxisorientierten Erfahrungsbericht im Zusammenhang mit der Durchführung der Risiko- und Schwachstellenanalyse in der öffentlichen Verwaltung und das aktualisierte „Merkblatt für Vorgesetzte“.

Obwohl in Bezug auf korruptionsanfällige Stellen in Behörden und auch in der gewerblichen Wirtschaft bereits Risiko- und Schwachstellenanalysen durchgeführt worden sind, ist bei der Korruptionskriminalität nach wie vor von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Die Tatsache, dass sich bei bekannt gewordenen Einzelfällen häufig ein ganzes Geflecht korruptiver Handlungen erkennen lässt, ist ein Indiz dafür.

Neben konsequent betriebener Strafverfolgung muss im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes durch gezielte Präventionsmaßnahmen erreicht werden, dass über eine breit angelegte Sensibilisierung der Bevölkerung die Korruption künftig bereits im Ansatz erkannt wird und nicht mehr „im Verborgenen blüht“.

Bundeslagebildern zu Folge ist deutlich geworden, dass nahezu alle Ressort der öffentlichen Leitungs- und Eingriffsverwaltungen von Korruption betroffen sind. Vornehmlich die Bereiche in denen es um die Vergabe von Geldern, der Erteilung von Genehmigungen oder Aufträgen geht, sind sehr korruptionsgefährdet und bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit im Sinne wirkungsvoller Prävention und Repression.

Vor diesem Hintergrund muss bei der Bekämpfung von Korruptionskriminalität insbesondere der Verdachtsgewinnung nachhaltig ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Deliktstypische Handlungen oder korruptive Verflechtungen bereits im Anfangsstadium zu erkennen, stellt auch künftig eine der herausragenden Aufgaben dar.

2. Lage

2.1 Vorbemerkungen

Zu den Korruptionsdelikten werden folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches („Kerndelikte“) gezählt:

- Abgeordnetenbestechung
(§ 108 e StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
(§ 299 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
(§ 300 StGB)
- Vorteilsannahme
(§ 331 StGB)
- Bestechlichkeit
(§ 332 StGB)
- Vorteilsgewährung
(§ 333 StGB)
- Bestechung
(§ 334 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
(§ 335 StGB)

Neben den aufgezeigten „Kerndelikten“ gibt es noch sogenannte „Begleitdelikte“

- Verletzung des Dienstgeheimnisses - § 353 b StGB
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat - § 357 StGB
- Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen - § 17 UWG.

Der Begriff „Korruption“ ist bislang nicht eindeutig definiert. Bewährt hat sich in der Praxis allerdings die Unterscheidung in die sogenannte **strukturelle** und die **situative** Tatbegehung.

Strukturelle Korruption:

Hier handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tat bewusst geplant wurde.

Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die eine Spontanität der Handlung ausschließen.

Situative Korruption:

Hierunter sind Korruptionshandlungen zu verstehen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d.h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung.

2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg (PKS)

Die PKS weist für das Jahr 2001 insgesamt

593

Fälle korruptiver Kerndelikte aus. Es erfolgte gegenüber dem Vorjahr (212 Fälle) eine Steigerung um 179,7 % oder 381 Fälle.

Die Steigerung der Fallzahl ist u.a. auf die PKS-Erfassung eines komplexen Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zurückzuführen.

Im Gegensatz zur PKS enthalten die durch den Meldedienst Korruptionskriminalität gewonnenen Erkenntnisse differenziertere Angaben über das Gesamtphänomen Korruption.

Darunter fallen:

- die Anzahl der im einzelnen begangenen Straftaten
- die Zielbereiche der Korruption
- genaue Angaben zu den Korrumpierern und den Korrumpierten
- die Entstehung/Dauer der korruptiven Verbindung
- Art und Höhe der entstandenen Vorteile/Schäden
- die Rahmenbedingungen bei den durchgeführten polizeilichen Ermittlungen.

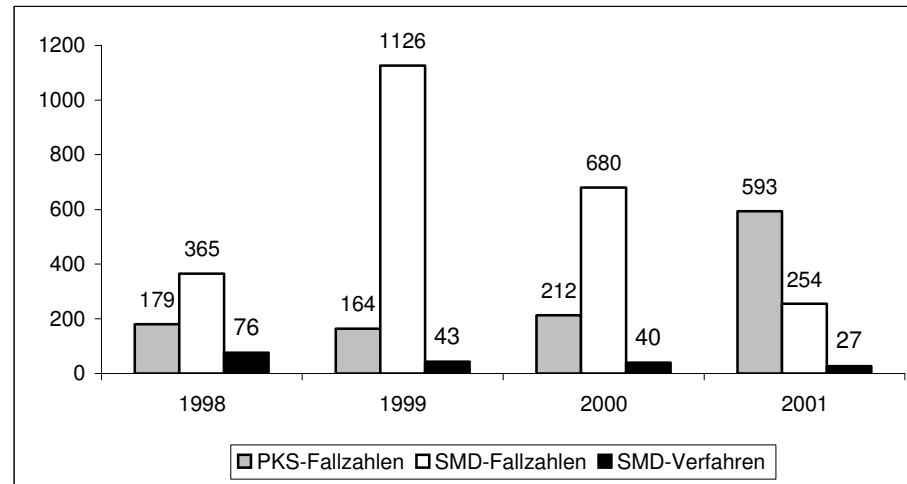
2.3 Fallzahlen und Verfahrenszahlen nach dem Sondermeldedienst Korruption

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Korruptionsverfahren werden hier erst nach Abschluss der Ermittlungen erfasst. Im Rahmen des Meldedienstes Korruption erfolgt eine Information durch die Polizeidienststellen zeitnah nach Beginn der Ermittlungen. Hier wird unterschieden zwischen der Anzahl der Korruptionsverfahren und der Zahl einzelner Korruptionsdelikte.

Da in einem Verfahren eine Vielzahl von einzelnen Korruptionsdelikten anfallen kann, beispielsweise wenn verschiedene sogenannte Nehmer erkannt werden, ist die Zahl der erfassten Delikte regelmäßig wesentlich höher als die Zahl der Verfahren.

Auch zwischen den Fallzahlen der PKS und den Fallzahlen des Sondermeldedienstes kann es erhebliche Diskrepanzen geben. Dies liegt daran, dass ein Ermittlungsverfahren zunächst wegen Korruptionsverdacht begonnen, dann aber wegen anderer Straftaten wie z. B. Untreue oder Betrug abgeschlossen wird.

Vergleich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit dem Sondermeldedienst (SMD)



Weitere Aspekte, die zu unterschiedlichen Zahlen bei PKS und Sondermeldedienst führen können, sind:

- Zwischen Erfassung im Rahmen des Sondermeldedienstes und Ausweisung in der PKS können 1 - 2 Jahre vergehen, der Zeitraum, in dem die Ermittlungen geführt und abgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass Verfahren, die im Jahr 2000 im Rahmen des Sondermeldedienstes bekannt werden, erst in den Folgejahren in der PKS ihren Niederschlag finden.
- Beim Abschluss des Verfahrens konnten nicht alle anfänglichen Verdachtsmomente nachgewiesen werden.
- Die Fallzahlen sind wesentlich abhängig vom Abschluss einzelner Großverfahren mit einer entsprechenden Anzahl von Tätern. Sie können sich daher über mehrere Jahre hinweg verteilen.

2.3.1 Art und Höhe der Vorteile

Die folgenden Informationen basieren auf den Erkenntnissen des Sondermeldedienstes „Korruption“.

2.3.1.1 Angaben zu den „Nehmern“

In 19 von 27 Verfahren liegen Angaben zu den von den „Nehmern“ erhaltenen Vorteilen vor.

Die vorliegenden Erkenntnisse ergaben, dass neben Geld- und Sachzuwendungen auch die Teilnahme an Veranstaltungen oder die kostenlose Ausrichtung einer Feier zu den am häufigsten erlangten Vorteilen im Jahr 2001 gehörten.

Der monetäre Vorteil belief sich insgesamt auf **1.018.640 DM**.

2.3.1.2 Angaben zu den „Gebern“

Weiterführende Angaben zu den Vorteilen der „Geber“ war in 26 Fällen der Meldungen des Nachrichtenaustausches enthalten.

Am häufigsten versuchte der „Geber“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Mitkonkurrenten (6) zu erlangen oder aber ein Straf- bzw. Disziplinarverfahren zu beeinflussen (5).

3. Kontakte

3.1 13. Sitzung der KGK

3.1.1 Transparency International (TI)

Die Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung lud das Vorstandsmitglied von Transparency International (www.transparency.de), Herrn Dr. Wiehen, als Gastredner zur 13. Sitzung ein.

TI ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die sich dafür einsetzt, die Verantwortlichkeit staatlichen Handelns auszuweiten und sowohl internationale als auch nationale Korruption zu bekämpfen. TI wurde im Jahre 1993 gegründet.

Schwerpunkte seiner Ausführungen waren u.a. der TI Corruption Perceptions Index (CPI), der TI Bribe Payers Index (BPI), das Parteiengesetz, die Notwendigkeit der Schaffung eines bundesweiten Korruptionsregisters, die bundesweite Einsetzung von Ombudsleuten und das Informationsfreiheitsgesetz.

Corruption Perceptions Index (CPI)

Der Corruption Perceptions Index ordnet seit dem Jahr 1995 jährlich weltweit Länder nach dem Grad, in dem Korruption bei Amtsträgern und Politikern offenkundig wird.

Besonderes Augenmerk wird bei der Erstellung des Index auf den Aspekt „Missbrauch öffentlicher Macht zu privatem Nutzen“ (Bestechung von Amtsträger bzw. Schmiergeldzahlung und –annahme bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) gelegt.

Der CPI ist ein subjektiver Wahrnehmungsindex. Der CPI ist deshalb zwar angreifbar, aber dennoch weltweit als Richtwert und Orientierungshilfe anerkannt.

Bribe Payers Index (BPI)

Der Bribe Payers Index ist eine Ergänzung zum CPI und wurde 1999 erstmals veröffentlicht. Er stuft die Exportländer nach der Neigung zum Anbieten von Bestechungsgeldern im Rahmen ihrer internationalen Geschäfte ein.

Parteiengesetz

Die vom Bundespräsident Rau eingesetzte Kommission zur Parteienfinanzierung war im Januar 2000 mit der Überprüfung dreier Aspekte beauftragt worden:

- Kann die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen besser kontrolliert werden als bisher?
- Muss das Sanktionierungssystem für Fehlverhalten von Parteien neu gefasst werden?
- Sind gesetzliche Regelungen notwendig

TI legte der Kommission detaillierte Vorschläge (Forderungskatalog) zur Parteidspendenregelung vor, die sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:

- Höhe der Spenden
- Veröffentlichungspflicht
- Sanktionen
- Kontrolle

Bislang liegt noch kein Abschlussbericht der Kommission vor.

Korruptionsregister

TI begrüßt das von Bundeswirtschaftsminister Müller im März 2002 angekündigte zentrale Anti-Korruptionsregister und hält dies für eines der wirksamsten Abschreckungsinstrumente gegen die Korruption.

TI legte der Bundesregierung detaillierte Vorschläge für die Gestaltung des Zentralregisters vor. Hierzu zählten u.a.:

- Unternehmen, gegen die hinreichender Tatverdacht der Bestechung oder anderer Formen der Korruption besteht, sollten für eine Frist von mindestens drei Jahren in das Zentralregister eingetragen werden.
- Alle Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sollten keine Aufträge an im Register eingetragene Unternehmen vergeben dürfen.
- Unternehmen können die Löschung der Eintragung auch vor Fristablauf erreichen, wenn sie die Etablierung und Durchführung von wirksamen Management bzw. Controlling-Instrumenten belegen, die geeignet sind, die Korrupti-

Informationsfreiheitsgesetz

TI fordert die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes auf Bundes und –
Länderebene.

TI war zur Anhörung zu einem solchen Gesetzesentwurf in NRW als Sachver-
ständiger geladen.

Bislang haben die Bundesländer Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und
NRW solche Gesetze erlassen. Die Erfahrungen sind durchweg positiv zu bewer-
ten.

Im Sommer 2001 wurde ein Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz auf Bun-
desebene veröffentlicht.

3.1.2 Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. (BWKG)

Die im Jahre 1953 gegründete Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft
e.V. (www.bwkg.de) ist ein Zusammenschluss der Träger von Krankenhäusern, Re-
habilitations- und Pflegeeinrichtungen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Stutt-
gart.

Die BWKG hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und verfolgt aus-
schließlich gemeinnützige Zwecke.

Das interdisziplinäre Team der BWKG aus Ärzten, Betriebs-/Volkswirten, Infor-
matikern, Juristen und Verwaltungswissenschaftlern berät die Mitgliedseinrich-
tungen insbesondere in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten.

Frau Ungerer, Mitarbeiterin der BWKG, war auf Grund der Ereignisse (Korrupti-
onsvorwürfe gegen Klinikärzte/ Pressemitteilung des Sozialministeriums BW
vom 12.03.2002) zu dem Thema „Präventionsregelungen im Klinikbereich“ ein-
geladen worden.

Sie erläuterte u.a. das von der BWKG verfasste Rundschreiben (RS) Nr. 5/2000
vom 14.02.2000 (*Entwurf einer Beratungs- und Formulierungshilfe für eine Rege-
lung über Zuwendungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Krankenhauses*)
und die Nr. 21/2000 vom 04.10.2000 (*Gemeinsamer Standpunkt zur strafrechtli-
chen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Industrie, medizinischen Einrich-
tungen und deren Mitarbeitern*).

4. Initiativen

4.1 Merkblatt für Vorgesetzte

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat auf der Grundlage eines Vorschlags der KGK in Abstimmung mit anderen Ministerien und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Dezember 2001 ein Merkblatt für Vorgesetzte veröffentlicht (Anlage 1).

Dieses Merkblatt richtet sich an Behördenleitungen und Vorgesetzte aller hierarchischen Ebenen mit dem Ziel, im jeweiligen Verantwortungsbereich korruptivem Verhalten vorbeugen, Anzeichen korruptiven Verhaltens erkennen und bei entsprechendem Verdacht angemessen und wirkungsvoll handeln zu können.

4.2 Ombudsmann

4.2.1 Einleitung

Ein Kernproblem der repressiven Bekämpfung der Korruption ist das unbestritten extrem hohe Dunkelfeld.

Korruption stellt gegenüber den meisten anderen Kriminalitätsbereichen insofern eine Besonderheit dar, als die unmittelbar an der Tat Beteiligten selbst Täter sind. Der Geschädigte erkennt zum Teil die eingetretene Schädigung überhaupt nicht und erlangt damit oft keine Kenntnis von der Tat. Jedoch auch beim Bekanntwerden der Tat ist nicht gewährleistet, dass diese zur Anzeige gelangt. Hierfür kommen verschiedene Gründe in Betracht:

- Sanktionierung erfolgt im vordergründig eigenen Interesse des Geschädigten durch ihn selbst
- Es besteht beim Geschädigten kein Interesse am Bekanntwerden des Falles
- Mangelndes Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden
- Unkenntnis der Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden (z.B. auch bzgl. vertraulicher Behandlung von Hinweisen)
- Fehlende geeignete (vertrauenswürdige/unabhängige) Ansprechpartner

Deshalb ist es eine elementare Aufgabe im Rahmen der gesamtheitlichen Bekämpfung der Korruption, neben präventiver Maßnahmen und der Verfolgung

4.3 Maßnahmen zur Verdachtsgewinnung

4.3.1 Verstärkung von Kontrollmaßnahmen

Die Erhöhung des Kontrolldruckes durch alle mit Prüfungsaufgaben betrauten Institutionen ist unstrittig eine Möglichkeit das Dunkelfeld aufzuhellen. Voraussetzungen hierfür sind jedoch sowohl eine qualitative als auch quantitative Stärkung dieser Kontrollorgane. Eine qualitative Steigerung der Möglichkeiten Korruption zu entdecken ist sicherlich in geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu sehen. Problematischer ist jedoch eine quantitative Steigerung zu bewerten. In Zeiten rigider Sparmaßnahmen sind personelle Konsequenzen nicht zu realisieren.

4.3.2 Schaffung geeigneter Anlaufstellen für Hinweise und Hinweisgeber

Zur Realisierung derartiger Maßnahmen bietet sich die Einrichtung eines unabhängigen Ansprechpartners für Jedermann, eines sogenannten **OMBUDSMANNES**, an.

4.3.2.1 Erfahrungen anderer Stellen

Ein Ombudsmann für den Bereich der Korruption wurde bisher behördlicherseits nur in Rheinland-Pfalz eingesetzt. In der Privatwirtschaft hat die Deutsche Bahn AG eine vergleichbare Einrichtung geschaffen.

Die in der Kürze der Zeit (die Ombudsmänner wurden erst im Jahre 2001 ins Leben gerufen) gewonnenen Erfahrungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Erfahrungen in Rheinland-Pfalz und bei der Deutschen Bahn AG

.....(Text nach KGK-Sitzung).....

Erfahrungen der Deutschen Bahn AG:

*Über die Erfahrungen des Ombudsmannes der Deutschen Bahn AG berichtete dpa in der Meldung Nr. 0020 wie folgt:
(wörtliches Zitat)*

„Vor allem große Unternehmen versuchen inzwischen, den Sumpf selbst auszutrocknen – sie starten interne Programme gegen Korruption.

Wenn sich der Verdacht erhärtet, wird der Fall der Staatsanwaltschaft übergeben. „Wenn ein Unternehmen nicht vorermittelt, passiert in vielen Fällen gar nichts“, sagt Joussen. Neben der Personalknappheit liege das aber auch an der Materie: „Die Vorgänge in einem Großunternehmen sind zum Teil so komplex, dass man sie ohne Vorkenntnisse nicht verstehen kann.“ Insgesamt leitete die Staatsanwaltschaft bis zum Frühjahr 32 Ermittlungsverfahren ein, mehr als 35 Eisenbahnern wurde gekündigt. Bereits im ersten Jahr erhielt die Bahn rund 5 Millionen Euro an Rückzahlungen nach Korruptionsfällen.“

4.3.2.2 Rahmenbedingungen

Zwingende Voraussetzungen für die Akzeptanz eines Ombudsmannes sind

- Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen
- Gewährleistung der Verschwiegenheitspflicht und des Zeugnisverweigerungsrechtes
- Keine Strafverfolgungspflicht

4.3.2.3 Aufgaben

- Entgegennahme von Hinweisen, anonym, vertraulich oder offen
- Prüfung des Sachverhaltes und ggf. Anreicherung mit eigenen Erkenntnissen
- Weitergabe der gewonnenen Hinweise und Erkenntnisse
- Mitarbeit bei der Bearbeitung/Aufklärung, verbunden mit Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Hinweisgeber

4.3.2.4 Anforderungsprofil

- Juristische Kenntnisse mit Schwerpunkt Straf- und vor allem Strafprozessrecht
- Kenntnisse über Sanktionsmethoden/-möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden/Institutionen
- Erfahrung im Umgang mit Problempersonen
- Vertrauensbildendes Auftreten

4.3.2.5 Hauptverantwortlichkeiten im Bereich Wirtschaftsprüfung

Andere bisher existierende Organisationseinheiten, Behörden etc., die auch nur zu einer evtl. Prüfung herangezogen werden können, werden in Baden-Württemberg nicht gesehen.

Auch eine Ansiedlung bei Strafverfolgungsorganen kommt nicht in Betracht. Dies insbesondere wegen des Legalitätsprinzips und wegen der meist bestehenden Schwellenangst gegenüber Polizei und/oder Staatsanwaltschaft.

Es bleibt somit nur die Möglichkeit, die Institution eines Ombudsmannes neu zu schaffen.

Alternativen:

- Zentrale Ansiedlung eines Ombudsmannes für das ganze Land Baden-Württemberg
- Dezentrale Ansiedlung –bei der Größe des Landes- unter regionalen Gesichtspunkten
- Dezentrale Ansiedlung unter fachbereichsspezifischen Überlegungen.

Priorisierung:

Trotz der Größe des Landes wird die Schaffung EINES zentral angesiedelten Ombudsmannes priorisiert. Sowohl eine regionale als auch eine fachliche/sachliche Dezentralisierung erscheint wenig praktikabel bzw. wenig sinnvoll. Für eine regionale Dezentralisierung besteht kein Erfordernis, eine fachlich/sachliche Trennung schafft Zuständigkeitsprobleme, die vor allem für Hinweisgeber nicht durchschaubar sind.

Zusammensetzung eines „Teams“ mit dem und um den Ombudsmann:

Als Ombudsmann dürfte in erster Linie ein unabhängiger Rechtsanwalt in Betracht kommen.

Eine Alternative hierzu wird nicht gesehen. Als weitere Mitarbeiter eines Teams kommt/kommen Experten aus der Verwaltung (speziell aus dem Bereich der Auftragsvergabe und dabei wieder speziell aus dem Baubereich) in Betracht.

Als Teilzeit- oder „Hilfskräfte“ ist zu denken an ehemalige (z.B. pensionierte) Mitarbeiter von Behörden und Institutionen, die mit der Verhütung und/oder Bekämpfung von Korruption beschäftigt gewesen sind (z.B. Polizeibeamte, Staatsanwälte, Mitarbeiter von Rechnungsprüfungsämtern, des Rechnungshofes etc.). Außerdem bedarf es selbstverständlich der Unterstützung von Verwaltungsangestellten.

4.4 Zusammenfassung:

Die Schaffung eines Ombudsmannes für das Land Baden-Württemberg wird zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer zu verbessernden Verdachtsgewinnung, für sinnvoll und geboten gehalten. Sowohl die in Rheinland-Pfalz als auch bei der Deutschen Bahn AG gewonnenen Erkenntnisse als auch das anzunehmende Dunkelfeld bei Korruptionsdelikten unterstreichen diese Forderung nachhaltig.

5. Aus- und Fortbildung

6. Risiko- und Schwachstellenanalyse

7. Recht

8. Verurteiltenstatistik

Entsprechende Zahlen liegen nur bis zum Jahr 2000 vor. Ein direkter Vergleich mit der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik ist deshalb nicht möglich.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt **58** Verurteilungen (1999: 74) verzeichnet. Entsprechende Darstellung siehe Anlage 2.

9. Evaluation

Innenministerium
Baden-Württemberg

Korruption: Vorbeugen - Erkennen – Handeln

Merkblatt für Vorgesetzte

1. Vorbeugen

Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Mit präventiven Maßnahmen kann Korruption jedoch wirksam verhütet und bekämpft werden. Es liegt in Ihrem Verantwortungsbereich, auch in Ihrer Behörde Korruption durch gezieltes Vorbeugen zu vermeiden. (VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung vom 21. Juli 1997 - GABl. S. 487 -)

Risiko regelmäßig prüfen und bewerten (Risikoanalyse)	Ihre Risikoanalyse umfasst vor allem: - Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Aufgabenbereiche und Dienstposten - Erkennen von Schwachstellen, die Angriffsflächen für Korruption bieten.
Geschäftsverteilung regelmäßig überprüfen	Vermeiden Sie Häufung von Zuständigkeiten und Befugnissen bei einer Person (z.B. Vergabeentscheidung, Überwachung der Auftragsausführung, Prüfung der Auftragsabrechnung).
Dienstposten regelmäßig und in kurzen Abständen wechseln (Rotation)	Nutzen Sie planmäßigen Wechsel von Dienstposten vor allem in besonders gefährdeten Bereichen, und vermeiden Sie damit langjährige "Geschäftsverbindungen". Empfohlen ist ein Rotationszyklus von drei bis fünf Jahren.
Regelungen für Vergabeverfahren beachten	In allen Abschnitten der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Beeinflussungen durch korruptes Handeln denkbar. Achten Sie darauf, die Verdingungsordnungen (VOB/VOL/VOF) stets genau einzuhalten.
Regelungen für Geschenkkannahmen anwenden	Machen Sie Bestimmungen über Geschenkkannahme bekannt. (VwV- Geschenkkannahme vom 4.Nov.1998 GABl.S.669). Erteilen Sie Ausnahmegenehmigungen nach engen Maßstäben. Sehen Sie im Zweifel von einer Ausnahmegenehmigung ab.
Nebentätigkeiten genau prüfen	Nebentätigkeiten können als Anknüpfung und Einstieg für Korruption dienen. Bei der Genehmigung oder bei der Anzeige einer Nebentätigkeit prüfen Sie deshalb umfassend. Bei Bedarf

**Bei der Melde- und
Informationsstelle anfragen**

Lassen Sie Anfragen bei der Melde- und Informationsstelle bei Aufträgen mit einem Wert über 50 000 Euro ohne MwSt. lückenlos durchführen.

2. Erkennen

Korruption „blüht im Verborgenen“. Sowohl die Geber als auch die Nehmer von Vorteilen machen sich strafbar.

Um Korruption zu erkennen, wurden sogenannte „Indikatoren für Korruption“ erarbeitet. Indikatoren sind keine Beweise. Erst wenn sie wiederholt oder gehäuft auftreten, sind sie geeignet, einen Verdacht auf Korruption zu begründen.

Rechtzeitiges Erkennen von Warnsignalen ermöglicht dabei ein frühzeitiges Gegensteuern.

Unerklärliche Entscheidungen	<p>Sie wissen: korruptes Handeln kann sich aus der Situation heraus ergeben oder geplant und auf längere Zeit angelegt sein. Geplante Korruption beginnt oft mit „kleinen Zuwendungen“ zur „Klimapflege“ oder „Gefälligkeiten“. Derartige Zuwendungen oder Gefälligkeiten dienen dem „Anfüttern“. Sie schaffen ein Abhängigkeitsverhältnis nach dem Motto: „Geb' ich dir, gibst du mir oder gibst du mir, geb' ich dir!“.</p> <p>Achten Sie auf sog. „Alarmindikatoren“, die erste Anzeichen für korruptes Handeln sein können. Das sind Umstände oder Verhaltensweisen, die – insbesondere bei einer gewissen Häufigkeit – auf Unregelmäßigkeiten hindeuten.</p>
Unterschiedliche Beurteilungen gleichen Sachverhalts	
Missbrauch von Ermessensspielräumen	
Übergehen von Beteiligungspflichten	
Außentermine ohne plausiblen Anlass	
Bevorzugung bestimmter Lieferanten	

Unerklärliche Verfahrensbeschleunigung	<p>Sie wissen, dass Indikatoren noch kein Beweis sind, sondern dass Wachsamkeit dann geboten ist, wenn Indikatoren gehäuft auftreten.</p> <p>Sorgen Sie dafür, dass Vorgesetzte und Mitarbeiter aufmerksam sind und nicht "wegsehen", ohne dass ein allgemeines Misstrauen begründet wird.</p>
Beschaffung unnötiger Logistik	
Umgehen öffentlicher Ausschreibung	
Unverständliche Anweisungen an Mitarbeiter	

Hinweise oder Anzeigen (auch anonyme)	Beachten Sie alle Erkenntnisquellen, insbesondere Hinweise von außen oder von Mitarbeitern.
--	---

Weiter Alarmindikatoren sind:

3. Handeln bei Verdacht

Die nachfolgenden Fragen und Hinweise sollen Vorgesetzten eine Hilfestellung anbieten, damit bei Korruptionsverdacht richtig reagiert wird.

Es geht nicht darum, ein Klima des Misstrauens zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten zu erzeugen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte aber vermittelt werden, dass Korruption allen schadet und damit auch alle angeht. Nur durch transparentes, glaubwürdiges und konsequentes Handeln können wir gemeinsam sicherstellen, dass wir uns vor denen schützen, die sich nicht an die Spielregeln halten.

Plausibilität prüfen:	Ihr erster Schritt ist eine Plausibilitätsprüfung. Mit Fragen wie den aufgeführten prüfen Sie die bekannt gewordenen Behauptungen zunächst grob auf ihren Wahrheitsgehalt.
Enthalten Hinweise oder Behauptungen "Insiderwissen" ?	
Sind Behauptungen schlüssig?	
Sind benannte Personen oder Objekte vorhanden?	
Lässt die Organisationsstruktur die behaupteten Handlungen zu?	

Verdachtsmomente mit Umsicht bewerten und gewichten	Bewerten Sie Verdachtsmomente, insbesondere „Alarm-Indikatoren“, vorsichtig. Achten Sie besonders darauf, dass auch die Anzeichen und Umstände bedacht werden, die zu Gunsten des Betroffenen sprechen.
--	---

Verdunklungshandlungen verhindern - Verdacht nicht weitergeben	Bestätigt sich nach sorgfältiger Prüfung Ihr Verdacht, vermeiden Sie durch diese Verhaltensregeln eine mögliche Verdunkelung der Sache.
Informierte verpflichten, über Verdacht zu schweigen	
Betroffene nicht mit Sachverhalt konfrontieren	
Offene Sachbeweise sichern	

Staatsanwaltschaft oder Polizei einschalten	Wenn Sie Zweifel haben, ob im konkreten Fall Korruption nicht ausgeschlossen werden kann, ziehen Sie Polizei oder Staatsanwaltschaft zu. Stimmen Sie sich mit Ihrem nächsten Vorgesetzten oder der übergeordneten Stelle ab, falls nicht wichtige Einwendungen dagegen erkennbar sind
--	---

Verurteiltenstatistik

Korruptions-Straftaten (§§ des StGB)	1999							2000							
	§ 331	§ 332	§ 333	§ 334	§ 335	§§ 107 bis 108 e	Ges.	§ 299	§ 331	§ 332	§ 333	§ 334	§ 335	§§ 107 bis 108 e	Ges.
Nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte in Baden- Württemberg nach Geschlecht und Alters- gruppen															
Verurteilte insgesamt	6	20	2	38	6	2	74	1	5	20	4	19	8	1	58
männlich	5	20	2	28	6	2	63	1	4	19	3	18	8		53
weiblich	1			10			11		1	1	1	1		1	5
Von den Verurteilten waren zurzeit der Tat															
16 bis unter 18 Jahre alt										1					1
18 bis unter 21 Jahre alt				1		1	1								
21 bis unter 25 Jahre alt		1		1			2			1		1	1		3
25 bis unter 30 Jahre alt		3		2	1		6								
30 bis unter 40 Jahre alt	1	2		10	3		16	1		2	1	8	4		16
40 bis unter 50 Jahre alt	1	6		13			20		3	10	3	7	1		24
50 bis unter 60 Jahre alt	4	7	2	8	2	1	24		1	5		1	2		9
60 Jahre und älter		1		3			4		1	1		2		1	5
Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte in Baden-Württemberg nach Hauptstrafen und Strafaussetzung															
Verurteilte insgesamt	6	20	2	38	6	2	74	1	5	19	4	19	8	1	57
mit Freiheitsstrafe als schwerster Strafe															

Ansprechpartner der Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung

beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Leiter der KGK	Nething Leitender Kriminaldirektor	Tel.: + 49 (0)711/5401-2400 Fax: + 49 (0)711/5401-2405 E-Mail: nething@kgk-bw.de
--------------------------	--	--

Geschäftsführung der KGK	Ziwey Kriminaloberrat	Tel.: + 49 (0)711/5401-2410 Fax: + 49 (0)711/5401-2445 E-Mail: ziwey@kgk-bw.de
------------------------------------	---------------------------------	--

Geschäftsstelle der KGK	Weber Kriminalhauptkommissar	Tel.: + 49 (0)711/5401-2477 Fax: + 49 (0)711/5401-2445 E-Mail: gst@kgk-bw.de
-----------------------------------	--	--